

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Richtlinien für das Studium an der Universität Innsbruck

Universität Innsbruck

Innsbruck, 1947

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Richtlinien

für das Studium an der
Universität Innsbruck

Druckgenehmigung vom 20. August 1947

Druck: Tiroler Graphik, Innsbruck, Innrain 27

Prof. Brandstätter

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Richtlinien

für das Studium an der
Universität Innsbruck

UB INNSBRUCK



+C192894103

Druckgenehmigung vom 20. August 1947

Druck: Tiroler Graphik, Innsbruck, Innrain 27

(643,051)

T/E

2014.5.15P

I. Theologische Fakultät.

Für das Doktorat der Theologie wird verlangt:

1. Absolvierung der theologischen Studien, d. h. der Vorlesungen aus den unter 3 genannten Fachgruppen.
Exegese je drei Semester, davon je eines höhere Exegese;
Kolloquien aus Arabisch und Syrisch.
Seminar ist mindestens aus dem Dissertationsfach praktisch notwendig.

2. Vorlage einer Dissertation.

3. Nach Approbation derselben je ein zweistündiges Rigorosum (in beliebiger Folge) aus den Fachgruppen:

a) Dogmatik und Apologetik;

b) Moral- und Pastoraltheologie;

c) Bibelwissenschaften;

d) Kirchenrecht und Kirchengeschichte (mit Patrologie).

Ist die Dissertation aus Fachgruppe b—d, entfällt das Rigorosum dieser einen Fachgruppe. Wiederholung einmalig und nicht vor drei Monaten.

4. Im Ausland abgelegte Prüfungen können angerechnet werden, aber nur, wenn das Professorenkollegium sie als gleichwertige ansieht.

5. Empfohlen wird als Studiengang:

1. und 2. Jahr: Scholastische Philosophie, Hebräisch, Rhetorik, Pädagogik;

3. Jahr und 4. Jahr: Fundamentaltheologie resp. Dogmatik (im 4. Jahr), Moral, Kirchenrecht, Introductio, Patrologie, Pastoralfach (z. B. Homiletik, Katechetik, Liturgik, Aszetik), Arabisch, Syrisch, Orientalische Theologie, Seminar;

5. und 6. Jahr: Dogmatik, Exegese, Kirchengeschichte, Hodegetik und noch fehlende (Pastoral-) Fächer, Seminar.

Man beschränke sich nicht auf die Pflichtvorlesungen.

II. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

A. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften.

Für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und die Erlangung des Doktorates gilt derzeit die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 8. September 1945, STGBI. Nr. 164/1945 und die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57/1872 mit der durch die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 11. Feb. 1936, BGBl. 48, erfolgten Änderung. Danach ist das Studium in drei Studienabschnitte gegliedert, von denen der rechtshistorische zwei, der judizielle und der staatswissenschaftliche je drei Semester umfaßt. In jedem Studienabschnitt müssen pro Semester im Durchschnitt mindestens je 20 Stunden Vorlesungen und Übungen aus den für den betreffenden Studienabschnitt vorgesehenen Fächern besucht werden.

Das Studium ist mit dem **rechtshistorischen** Abschnitt zu beginnen. In diesem sind zu hören: **1.** Einführung in die Philosophie und Gesellschaftslehre (2 St.); **2.** Einführung in die Grundbegriffe des Staates und Rechtes (2 St.); **3.** Wirtschaftsleben der Gegenwart (2 St.); **4.** Römisches Recht (12 St. in zwei Semestern); **5.** Kirchenrecht (7 St.); **6.** Deutsches Recht (9 St. in zwei Semestern); **7.** Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (5 St.); **8.** Eine Pflichtübung aus einem der unter 4 bis 7 angeführten Fächer (2 St.). Über die Grundbegriffe des Staates und Rechtes ist im Anschluß an die Vorlesung eine Einzelprüfung abzulegen. Das Zeugnis darüber, sowie ein solches über eine mit Erfolg besuchte Pflichtübung ist Voraussetzung der Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung, die frühestens am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden kann. Die Gegenstände derselben sind: Römisches Recht; Deutsches Recht; Kirchenrecht; Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Nach Abschluß des rechtshistorischen Studienabschnittes kann das Studium nach Wahl des Studierenden mit dem judiziellen oder dem staatswissenschaftlichen Studienabschnitt fortgesetzt werden.

Im **judiziellen** sind zu besuchen: **1.** Österreichisches Privatrecht (18 St. in zwei Semestern); **2.** Österr. Handels- und Wechselrecht (7 St.); **3.** Österr. Zivilverfahrensrecht (12 St. in zwei Semestern); **4.** Österr. Strafrecht und Strafprozeßrecht (10 St. in zwei Semestern); **5.** Internationales Privat- und Strafrecht (3 St.); **6.** Kriminologie

(2 St.); **7.** Eine Pflichtübung aus einem der unter 1 bis 4 genannten Fächer (2 St.). Das Studium dieses Abschnittes wird mit der juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Die Gegenstände dieser Prüfung sind: Österr. Privatrecht; Österr. Handels- und Wechselrecht; Österr. Zivilgerichtliches Verfahren; Österr. Strafrecht und Strafprozeßrecht, unter Berücksichtigung der Kriminologie.

Im **staatswissenschaftlichen** Studienabschnitt sind zu hören: **1.** Staatslehre und österr. Verfassungsrecht (8 St.); **2.** Verwaltungslehre und österr. Verwaltungsrecht (10 St.); **3.** Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit (2 St.); **4.** Sozialrecht einschl. Sozialversicherung (2 St.); **5.** Völkerrecht (5 St.); **6.** Rechtsphilosophie (5 St.); **7.** Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik (10 St. in zwei Semestern); **8.** Sozialpolitik (3 St.); **9.** Finanzwissenschaft (5 St.); **10.** Finanzrecht (2 St.); **11.** Statistik (3 St.); **12.** Neuere Geschichte (3 St.); **13.** eine Pflichtübung aus einem der unter 1, 2 und 5 genannten Fächer (2 St.); **14.** eine Pflichtübung aus einem der unter 7, 9 und 11 angeführten Fächer. Im Anschluß an die Vorlesung über Rechtsphilosophie ist über diese eine Einzelprüfung abzulegen. Die Gegenstände der frühestens am Ende des Studienabschnittes abzulegenden staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sind: Staatslehre und österr. Verfassungsrecht; Verwaltungslehre und österr. Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Völkerrecht; Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik; Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des österr. Finanzrechtes.

Die Erlangung des **Doktorates** der Rechts- und Staatswissenschaften ist von der Ablegung dreier strenger Prüfungen (Rigorosen), dem juristischen, dem staatswissenschaftlichen und dem rechtshistorischen Rigorosum abhängig. Die Gegenstände der zwei Stunden dauernden Prüfungen sind: **1.** für das **judizielle** Rigorosum: Österr. Privatrecht; österr. Handels- und Wechselrecht; österr. zivilgerichtliches Verfahren; österr. Strafrecht und Strafprozeßrecht; **2.** für das **staatswissenschaftliche** Rigorosum: Staatslehre und österr. Verfassungsrecht; Verwaltungslehre und österr. Verwaltungsrecht; politische Ökonomie; Völkerrecht; **3.** für das **rechtshistorische** Rigorosum: Römisches Recht; Kirchenrecht; Deutsches Recht. Nach der geltenden Ordnung kann das erste Rigorosum am Ende des zweiten Studienabschnittes über den Stoff dieses, das zweite am Ende des dritten Abschnittes und das dritte nach Beendigung des Studiums, drei Monate nach dem zweiten Rigorosum abgelegt werden. Der Zwischenraum zwischen zwei Rigorosen kann vom Dekan auf sechs Wochen abgekürzt werden, doch ist die Ablegung des dritten Rigorosums noch im Laufe des achten Semesters unstatthaft.

Übergangsbestimmungen und die besonderen Bestimmungen für Kriegsteilnehmer sind aus den Dekanatsanschlägen zu entnehmen.

B. Studium der Staatswissenschaften.

Für das staatswissenschaftliche Studium und die Erlangung des Doktorates der Staatswissenschaften (**Dr. rer. pol.**) gilt derzeit die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. 258. Danach haben die Studierenden durch acht Semester hindurch Vorlesungen, Proseminare und Seminare aus den unten angeführten Fächern im Mindestausmaße von 120 Stunden zu besuchen, wobei zur Anrechenbarkeit eines Semesters der Besuch von mindestens 12 solcher Stunden erforderlich ist. Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert, deren jeder mit einem Rigorosum abschließt.

Im **ersten** Studienabschnitt sind zu besuchen: **1.** eine Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte (5 St.) oder eine andere Vorlesung aus dem deutschen Rechte oder aus der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte im gleichen Ausmaße; **2.** die für die Hörer der Staatswissenschaften eingerichtete Vorlesung über österreichisches Privatrecht, Handels- und Wechselrecht (10 St.); **3.** Pflichtübung aus österr. Privatrecht (2 St.); **4.** Grundzüge des Strafrechtes oder allgemeine Lehren des gerichtlichen und Verwaltungsverfahrens oder internationales Privatrecht; **5.** Allgemeine Staatslehre und österr. Verfassungsrecht (8 St.); und sofern sich diese Vorlesung nicht auch auf Verfassungsgeschichte erstreckt, auch eine Vorlesung über diese; **6.** Völkerrecht (5 St.); **7.** Wirtschaftsgeschichte; **8.** Allgemeine Statistik (3 St.); **9.** Geschichte der Rechtsphilosophie (5 St.); oder eine als anrechenbar bezeichnete Vorlesung an der philosophischen Fakultät (4 St.).

Dem Ansuchen um Zulassung zum ersten Rigorosum ist beizuschließen: das Pflichtübungszeugnis, sowie je ein Einzelprüfungszeugnis über die Vorlesung 1, 4 und 9. Die Gegenstände des ersten Rigorosums sind: Grundzüge des österr. Privat-, Handels- und Wechselrechtes; Allgemeine Staatslehre und österr. Verfassungsrecht; Völkerrecht und Wirtschaftsgeschichte.

Zwecks Zulassung zum zweiten Rigorosum ist bereits im ersten Studienabschnitt auf eventuellen Besuch von Proseminaren zu achten. S. u. Die Vorlesungen, bei welchen eine Stundenzahl nicht angegeben ist, können im beliebigen Ausmaße gehört werden; ansonsten ist die angegebene Stundenzahl ein Mindestausmaß.

Im **zweiten** Studienabschnitt sind zu besuchen: **10.** Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik (10 St.) und Finanzwissenschaft (5 St.); **11.** Sozialpolitik (3 St.) und Arbeitsrecht (2 St.); **12.** Handelstechnik oder Betriebswirtschaftslehre oder Warenkunde oder Versiche-

rungsrecht; **13.** Wirtschaftsgeographie; **14.** Verwaltungslehre und österr. Verwaltungsrecht (10 St.); **15.** Gesellschaftslehre (soziologische Theorien).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum sind mindestens sechs (Pro-) Seminare (je 2 St.) zu besuchen, darunter eines aus Gesellschaftslehre (2 St.), zwei aus einem der unter 7, 8, 10 und 11 und zwei aus einem der unter 5, 6 und 14 genannten Fächer (je 2 St. durch zwei Semester = 8 St.). Auch die Ablegung einer Einzelprüfung aus Privatwirtschaftslehre oder Privatversicherungsrecht **und** einer Einzelprüfung aus Wirtschaftsgeographie ist Voraussetzung der Zulassung zum zweiten Rigorosum. Der Ersatz dieser Einzelprüfungen durch Ablegung von Fleißprüfungen u. dergl. ist nicht möglich. Außerdem muß durch eine Prüfung der Nachweis erbracht werden, daß der Studierende einen Text in englischer, französischer oder italienischer Sprache mit Verständnis lesen kann. Davon sind jedoch jene befreit, deren Reifezeugnis oder anderes für diesen Zweck gleichzuhaltendes Zeugnis eine Note über eine dieser Sprachen aufweist. Voraussetzung der Zulassung zum zweiten Rigorosum ist auch die Vorlage einer Dissertation und deren Genehmigung. Sie hat in deutscher Sprache eine wissenschaftliche Untersuchung über einen freigewählten Gegenstand aus dem Bereiche der Prüfungsfächer des ersten oder zweiten Rigorosums zu enthalten. Jedoch ist eine Dissertation über österr. oder deutsches Privat-, Handels- oder Wechselrecht nicht zugelassen. Die wissenschaftliche Arbeit kann frühestens am Ende des siebenten Semesters überreicht werden. Sie ist in vier Exemplaren in Druck oder in Maschinschrift einzureichen. Im letzten Falle muß die Drucklegung ehestens erfolgen und es wird vor deren Nachweis der Studierende zur Promotion nicht zugelassen. Die Drucklegung kann mit Gestattung des Professorenkollegiums auch nur auszugsweise erfolgen oder ganz erlassen werden.

Die Gegenstände des zweiten Rigorosums sind: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (einschließlich der statistischen Methoden), Verwaltungslehre und österr. Verwaltungsrecht; Gesellschaftslehre. Auf begründetes Ansuchen hin kann das Professorenkollegium gestatten, daß die Reihenfolge der Rigorosen geändert werde.

Doktoren der Rechte, welche das Doktorat der Staatswissenschaften anstreben, haben noch durch zwei Semester Vorlesungen und (Pro-) Seminare im Mindestausmaße von je 12 Stunden zu besuchen, darunter in jedem Semester ein Seminar aus dem Dissertationsfach (§ 13 der V.). Von den Einzelprüfungen sind sie befreit, insofern die Prüfungsgegenstände auch Gegenstände der juristischen Staatsprüfungen und Rigorosen sind. Nach Genehmigung der frühestens am Ende des zweiten Semesters einzureichenden Dissertation legen sie ein einheitliches Rigorosum ab, das sich auf: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (einschl. der statistischen Methoden), Staatslehre und österr. Verfassungsrecht, Völkerrecht,

Gesellschaftslehre und wenn die Dissertation einem anderen Fache zugehört, auch auf dieses erstreckt.

Die gleichen Begünstigungen erhalten auf Grund eines Gesuches an das Bundesministerium für Unterricht in Wien: Referendare, Diplomvolkswirte, Diplomwirtschafter und jene, welche die kaufmännische Diplomprüfung oder Handelslehrerprüfung vor einer ausländischen Kommission abgelegt oder andere verwandte Prüfungen mit gleichen Anforderungen bestanden haben.

Haben Doktoren der Rechte oder jene, welche die gleichen Begünstigungen erhalten, eine staatswissenschaftliche Staatsprüfung nicht abgelegt, erstreckt sich das einheitliche Rigorosum auch auf Verwaltungslehre und österr. Verwaltungsrecht.

Ausländische Studierende können an Stelle des österr. Privatrechtes und des österr. Verfassungsrechtes deutsches bürgerliches Recht und deutsches Verfassungsrecht hören und diese Fächer als Gegenstände des ersten Rigorosums wählen.

C. Das volkswirtschaftliche Studium.

Diejenigen Studierenden, die bereits vor dem Sommersemester 1946 ihr Studium begonnen haben, können auch weiterhin die **Diplomprüfung** für Volkswirte ablegen und den Titel eines Diplom-Volkswirtes erlangen, es sei, denn daß vom Bundesministerium für Unterricht eine andere Verordnung erlassen wird.

1. Die Zulassung zur Diplomprüfung für Volkswirte ist an ein sechssemestriges Studium, an eine sechsmonatige Praxis und an ein Institutspraktikum gebunden¹⁾.

¹⁾ Auszug aus der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte und den dazugehörenden Ergänzungsbestimmungen:

Der Kandidat muß sechs Semester an einer anerkannten österreichischen oder deutschen Hochschule dem Studium der Wissenschaften, die Gegenstand der Diplomprüfung sind, oblegen haben. Davon muß er das letzte und mindestens ein früheres Semester an der beteiligten Hochschule studiert haben.

Der Kandidat muß vor oder während des Studiums mindestens ein halbes Jahr praktisch in der Wirtschaft gearbeitet haben und sich während des Studiums einem Institutspraktikum der Hochschule unterzogen haben. Die wirtschaftliche Praxis muß, gleichgültig, ob sie in den Hochschulferien oder besonders abgeleistet wird, zu Beginn des fünften Semesters abgeleistet sein.

Der Meldung zur Prüfung ist unter anderem der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Klausurübungen in der Betriebstechnik und Statistik beizufügen.

Die vorgeschriebene Praxis in der Wirtschaft ist in gewerblichen Betrieben, kaufmännischen Unternehmungen oder öffentlichen Verwaltungen abzuleisten. Sie kann nur angerechnet werden, soweit sie außerhalb des Semesterbetriebes zurückgelegt worden ist.

Die Übungsscheine über die Klausurübungen in Betriebstechnik und Statistik sollen die erfolgreiche Ablegung je einer vierstündigen oder zweimal zweistündigen Klausur nachweisen und sollen spätestens zwei Semester vor der Prüfung erworben sein.

2. Für die zeitliche Anordnung und das Belegen der Vorlesungen ist der nachfolgende Studienplan richtungweisend. Die im Studienplan aufgeführten Vorlesungen und Übungen stellen das Mindestmaß der wissenschaftlichen Ausbildung dar; sie müssen also gehört werden. Den Studierenden wird jedoch dringend empfohlen, neben diesen Pflichtvorlesungen und Übungen auch noch Sondervorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Seminare an der eigenen Fakultät zu belegen und solche Vorlesungen an anderen Fakultäten zu hören, die der Ergänzung und Vertiefung des Studiums zu dienen vermögen.

3. Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Dementsprechend ist auch der Studienplan so gestaltet, daß das erste Semester auf ein Winterhalbjahr fällt.

4. Hinsichtlich der Durchführung des Studiums und der von jedem Studierenden geforderten Nachweise eines ordnungsmäßigen Studienfortganges (Seminar- oder Übungsscheine, Kolloquienzeugnisse) wird auf die Dekanatsanschlätze verwiesen.

5. Diejenigen Studierenden, die das Diplom-Volkswirt-Examen abgelegt haben, können entsprechend den Bedingungen der staatswissenschaftlichen Prüfungsordnung das Doktorat der Staatswissenschaften erwerben.

Erstes Semester

Einführung in die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre	2
Einführung in die Gesellschaftslehre	2
Geschichte der Wirtschaft oder gegebenenfalls: Geschichte der Volkswirtschaftslehre	2
Sozialpolitik	3
Institutionen des bürgerlichen Rechts.	2
Allgemeine Statistik	3
Buchhaltung und Abschluß	3
Volkswirtschaftliche Übungen für Anfänger	2
	<hr/>
	19

Zweites Semester

Allgemeine Volkswirtschaftslehre	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2
Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik	2
Gesellschaftslehre	2
Allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht	4
Schuldrecht	5
Volkswirtschaftliche Übungen bzw. Proseminar	2
	<hr/>
	22

Drittes Semester

Volkswirtschaftspolitik	5
Geld und Kredit, Bank- und Währungspolitik	3
Agrarpolitik oder gegebenenfalls: Handels- und Verkehrspolitik	3
Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht I	3
Sachenrecht	4
Handelsrecht oder gegebenenfalls: Gesellschaftsrecht	4
Statistische Übungen	2
Übungen aus bürgerlichem Recht	2
	<hr/>
	26

Viertes Semester

Konjunktur- und Krisenlehre	2
Außenwirtschaft	3
Finanzwissenschaft	5
Kalkulation und Preispolitik	2
Wirtschaftsgeographie	2
Verwaltungsrecht II	2
Wechsel- und Scheckrecht	2
Volkswirtschaftliche Übungen für Fortgeschrittene	2
Übungen aus öffentlichem Recht	2
Übungen zur Volkswirtschaftspolitik	2
	<hr/>
	24

Fünftes Semester

Gewerbe- und Industriepolitik	3
Handels- und Verkehrspolitik oder gegebenenfalls: Agrarpolitik	3
Bilanzen	2
Kameralistisches Rechnungswesen	2
Arbeitsrecht	2
Übungen zur Volkswirtschaftspolitik	2
Volkswirtschaftliches Seminar	2
	<hr/>
	16

Sechstes Semester

Weltwirtschaftslehre	2
Genossenschaften	2
Treuhand und Revision	2
Finanz- und Steuerrecht	2
Völkerrecht	5
Wiederholungsübungen aus Betriebswirtschaftslehre	2
Finanzwissenschaftliche Übungen	2
Handelsrechtliche Übungen	2
	<hr/>
	19

III. Medizinische Fakultät.

Vorbehaltlich späterer Änderungen durch das Bundesministerium für Unterricht gelten bis auf weiteres jene Richtlinien, welche im Winter-Semester 1937/38 auf Grund der ministeriellen Verordnungen gültig waren.

Zur Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist es erforderlich, daß der Studierende mindestens zehn anrechenbare Semester als ordentlicher Hörer an einer inländischen medizinischen Fakultät ordnungsgemäß absolviert und drei strenge Prüfungen (Rigoresen) mit Erfolg abgelegt hat. Ein Semester ist nur dann anrechenbar, wenn mindestens 20 wöchentliche Unterrichtsstunden (außer den Kursen) belegt waren; nur in jenem Semester, in welchem der Studierende das erste Rigorosum vollendet, genügt die Inskription von 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Ob und inwieweit Semester, welche der Studierende als ordentlicher Hörer an einer ausländischen Universität zugebracht hat, als gültig angerechnet werden können, entscheidet über Ansuchen von Fall zu Fall das Bundesministerium für Unterricht nach Einvernahme des Professorenkollegiums der Fakultät, an welcher um Zulassung zu den Rigoresen angesucht wird. Alle drei Rigoresen müssen in der Regel an der gleichen Universität abgelegt werden.

Bei der Zulassung zum **ersten Rigorosum** ist nachzuweisen, daß mindestens vier anrechenbare Semester gehört wurden oder der Studierende in das vierte Semester ordnungsgemäß inskribiert ist, sowie, daß durch zwei Winter-Semester hindurch die anatomischen Sezierungsbungen mit Erfolg frequentiert wurden. Die Prüfungsgegenstände des ersten Rigorosums sind: Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Anatomie, Histologie sowie Physiologie, von denen die Einzelprüfung aus Physik nur theoretisch, die übrigen Einzelprüfungen gleichzeitig theoretisch und praktisch abgehalten werden. Die Einzelprüfung aus Physik kann über Ansuchen schon am Ende des zweiten Semesters, die Einzelprüfung aus Chemie am Ende des dritten Semesters abgelegt werden, die übrigen Einzelprüfungen sind am Ende des vierten bzw. am Beginn des fünften Semesters in Abständen bis zu zwei Wochen abzulegen.

Bei der Zulassung zum **zweiten Rigorosum** ist nachzuweisen, daß das erste Rigorosum mit Erfolg abgelegt wurde und daß seit diesem

mindestens sechs anrechenbare Semester frequentiert wurden oder der Studierende wenigstens nach fünf anrechenbaren Semestern im sechsten ordnungsgemäß inskribiert ist. Als erstes dieser sechs Semester wird jenes gerechnet, in dessen Verlauf der Studierende das erste Rigorosum vollendet hat. Es ist außerdem nachzuweisen, daß im Verlaufe dieser sechs Semester die Vorlesungen über Interne Medizin und Chirurgie mit je 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden (also in vier Semestern), die Vorlesungen über Geburtshilfe und Gynäkologie mit 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden (also in drei Semestern), ferner die Vorlesungen über Augenheilkunde mit 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden (also in zwei Semestern) und endlich jene über Kinderheilkunde, Psychiatrie und Neurologie sowie über Haut- und Geschlechtskrankheiten mit je 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden (also in je einem Semester) besucht worden sind; daß der Studierende außerdem während der Dauer der Semestralkollegien aus Interner Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie sowie Augenheilkunde praktiziert hat und daß er mindestens sechswöchentliche Kurse oder Semestralkollegien in äquivalentem Stundenausmaß über Laryngologie und Otiatrie sowie Zahnheilkunde besucht, ferner einen fünfständigen Impfkurs frequentiert und sich dabei praktisch betätigt hat. Zusammenfassend sind also erforderlich:

4mal Interne Medizin	}	mit Praktikum
4mal Chirurgie		
3mal Geburtshilfe und Gynäkologie		
2mal Augenheilkunde		
1mal Laryngologie und Otiatrie		
1mal Zahnheilkunde		
Impfkurs		

Vorlesungen über Kinderheilkunde, Psychiatrie und Neurologie sowie Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Die Einzelprüfungen des zweiten Rigorosums sind: Pathologische Anatomie und Histologie, Pharmakologie und Rezeptierkunde, Interne Medizin, Kinderheilkunde sowie Psychiatrie und Neurologie, von denen Pharmakologie und Rezeptierkunde nur theoretisch, die übrigen Fächer jedoch gleichzeitig theoretisch und praktisch geprüft werden. Die Einzelprüfungen aus pathologischer Anatomie und Histologie sowie aus Pharmakologie können bereits am Ende des sechsten Semesters nach Abschluß des ersten Rigorosums abgelegt werden.

Bei der Zulassung zum **dritten Rigorosum** ist nachzuweisen, daß das zweite Rigorosum mit Erfolg abgelegt wurde und daß seit Abschluß des ersten Rigorosums sechs anrechenbare Semester an einer medizinischen Fakultät absolviert wurden. Die Prüfungsgegenstände des

dritten Rigorosums sind: Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Augenheilkunde, Dermatologie und Syphilis, Hygiene sowie gerichtliche Medizin, von denen die beiden letzten Gegenstände nur theoretisch, die übrigen theoretisch und praktisch zugleich geprüft werden.

Sämtlichen Einzelprüfungen des zweiten Rigorosums und jenen des dritten Rigorosums haben sich die Studierenden im Verlaufe einer Frist von je sechs Monaten zu unterziehen.

Bei den im Vorlesungs-Verzeichnis zusammengestellten Vorlesungen ist in Klammer jeweils angemerkt, in welchem Semester diese am zweckmäßigsten gehört werden sollen.



IV. Philosophische Fakultät.

1. Studium der Philosophie.

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2 und 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 266/1935, wird verordnet:

§ 1.

1. Zur Erlangung des Doktorgrades an der philosophischen Fakultät einer österreichischen Universität ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

2. Zweck dieser Prüfungen ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung erreicht wurde.

3. Die Zulassung hiezu ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat eine in- oder ausländische philosophische Fakultät als ordentlicher Hörer durch vier Jahre besucht habe.

4. Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht erteilt werden.

5. Desgleichen kann in rücksichtswürdigen Fällen das Professorenkollegium die Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zur Vornahme der Begutachtung der wissenschaftlichen Abhandlung bereits im Laufe des letzten Semesters einholen.

§ 2.

1. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine wissenschaftliche Untersuchung über ein frei gewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer zu enthalten.

2. Ausnahmsweise kann das Professorenkollegium auch eine wissenschaftliche Untersuchung über ein Thema aus einem nicht durch eine Lehrkanzel vertretenen Fach zulassen, wenn dieses eine selbständige, in einem nicht schon durch eine Lehrkanzel vertretenen Fache ganz oder zum überwiegenden Teile enthaltene Disziplin darstellt.

§ 3.

1. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Dekane zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermanglung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches.

2. Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder auch ein außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalt zunächst steht.

3. Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so wechseln sie in der Begutachtung ab.

4. Der Dekan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4.

1. Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein begründetes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Kandidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

2. Stimmen beide Referenten in ihrem Urteil überein, so verkündet der Dekan ihren Ausspruch dem Kandidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urteil, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Kandidaten dem Professorenkollegium vorbehalten.

3. Die Zurückweisung einer Dissertation hat die gleiche Wirkung wie eine nicht bestandene strenge Prüfung (§ 9).

§ 5.

1. Das mündliche Rigorosum besteht aus zwei strengen Prüfungen, und zwar einer zweistündigen und einer einstündigen.

2. Gegenstand der zweistündigen Prüfung ist:

- a) ein der philosophisch-historischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fach dieser Gruppe oder
- b) ein der mathematisch-naturhistorischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fach dieser Gruppe.

3. Die Wahl des zweiten Faches hat mit Rücksicht auf den Inhalt der schriftlichen Abhandlung der Dekan im Einvernehmen mit den Referenten zu bestimmen. Dem Kandidaten steht es frei, in seinem Gesuche das zweite Fach namhaft zu machen.

4. Gegenstand der einstündigen Prüfung ist die Philosophie. Bei dieser Prüfung hat der Kandidat die Kenntnis eines genügend großen, dem Fache, welchem die wissenschaftliche Abhandlung angehört oder angehören soll, naheliegenden Teilgebietes der Philosophie zu erweisen sowie eine angemessene Beherrschung der Gesamtgliederung der Philosophie nach den Hauptproblemen ihrer Teilgebiete und deren bedeutendsten Lösungsversuchen darzutun.

5. Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung das Gebiet der Philosophie betrifft, ist der Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung die Philosophie, Gegenstand der einstündigen strengen Prüfung ein Fach der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung ein Gebiet betrifft, welches, wie zum Beispiel Geographie, zu den Fächern der einen oder anderen Gruppe in Beziehung steht, kann das zweite Fach der einen oder anderen Gruppe angehören.

§ 6.

1. Der Dekan führt in der Prüfungskommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodekan vertreten.

2. Die Prüfungskommission besteht außer dem Vorsitzenden:

- a) für die strenge zweistündige Prüfung mindestens aus den beiden Referenten der Abhandlung, im höchsten Falle aus diesen und zwei weiteren, also im ganzen aus vier Examinatoren,
- b) für die einstündige strenge Prüfung aus zwei Examinatoren.

3. Die Examinatoren müssen in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer und, wenn es an solchen mangelt, Professoren der nächst verwandten Fächer beizuziehen.

4. Der Vorsitzende ist als solcher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

§ 7.

1. Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten; der Entscheidung über den Erfolg geht eine Besprechung über ihr Ergebnis voraus.

2. Die Beurteilung der Leistung bei den einzelnen Prüfern erfolgt durch die Bezeichnung „ausgezeichnet“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“.

3. Wird keine Teilleistung für ungenügend befunden, so entscheidet die Stimmenmehrheit, ob das Gesamtergebnis der Prüfung „ausgezeichnet“, „gut“ oder „genügend“ ist, wobei ein „genügend“ die Zuerkennung der Auszeichnung ausschließt, jedoch mit einem „ausgezeichnet“ zusammen auf zwei „gut“ ausgeglichen wird.

4. Stimmt nur ein Prüfer für „ungenügend“, so ist die Prüfung nur bei diesem Prüfer zu wiederholen. Eine Reprobation bei dieser Wiederholungsprüfung durch einen Einzelprüfer bedarf der Zustimmung des Dekans. Der Dekan ist berechtigt, sich bei dieser Prüfung durch einen Professor vertreten zu lassen. Bei der Wiederholung der Prüfung vor einem Einzelprüfer ist die Hälfte der vorgeschriebenen Taxe zu entrichten.

5. Wenn sich mindestens zwei Stimmen für „ungenügend“ aussprechen, ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

§ 8.

1. Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität, an welcher die (geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden.

2. Hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen das Bundesministerium für Unterricht nach Einvernehmen der betreffenden Professorenkollegien Ausnahmen gestatten.

§ 9.

1. Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Kandidaten freigestellt.

2. Wird jedoch ein Kandidat bei einer strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungskommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen.

3. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, zulässig. Wird der Kandidat jedoch nur bei einem Prüfer zum zweiten Male reprobiert, so kann die Wiederholung der Prüfung schon nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

4. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des philosophischen Doktorates an einer österreichischen Universität wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 10.

Hat der Kandidat die beiden strengen Prüfungen bestanden, so erfolgt die Promotion unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans durch einen ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen, sofern hingegen kein Hindernis gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, obwaltet.

2. Pharmazie.

Für das Studium der Pharmazie und die Erlangung des Magistergrades bzw. des Doktorates der Pharmazie gilt die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung vom 3. September 1945.

Zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister der Pharmazie an einer österreichischen Universität ist erforderlich, daß der Kandidat das pharmazeutische Universitätsstudium als ordentlicher Studierender der philosophischen Fakultät nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen absolviert und die vorgeschriebenen zwei strengen Prüfungen (Rigorousen) mit Erfolg abgelegt hat. Die Bedingungen, unter denen das Diplom des Magisters der Pharmazie zum Eintritt in den Apothekerberuf und zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke befähigt, werden vom Staatsamt für Soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmt.

Das Pharmazeutische Universitätsstudium umfaßt drei Studienjahre. Die von der Studienordnung vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen sind im nachstehenden Studienplane für das jeweilige Semester zusammengestellt.

Ein Semester ist nur dann anrechenbar, wenn alle verbindlich vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen von mindestens 20 Wochenstunden besucht werden.

Das **erste Rigorosum** ist aus Botanik in den ersten vier Wochen des anrechenbaren dritten Semesters, aus Physik und Experimentalchemie in den letzten vier Wochen des dritten Semesters oder in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters abzulegen. Der Kandidat hat bei der Prüfung aus Botanik ein Herbarium von mindestens 150 Pflanzen vorzuweisen. Der Nachweis, daß der Kandidat an den physikalischen Übungen fleißig teilgenommen hat, muß bei der Prüfung aus Physik vorgelegt werden.

Das **zweite Rigorosum** besteht aus je einer praktischen und einer theoretischen Gesamtprüfung aus pharm. Chemie, aus Pharmakognosie und Hygiene. Für solche Studierenden, die mindestens zwei Jahre Praktikantenzeit nachweisen können und für solche die ihr Studium vor dem W.-S. 1945/46 begonnen haben, ist auf Grund der Übergangsbestimmungen an Stelle der Prüfung ein Kolloquium aus Hygiene abzulegen. Weiters ist für solche Kandidaten, die ihre pharmazeutische Prüfung bereits abgelegt haben, Apotheken- und Sanitätsgesetzeskunde Prüfungsfach des II. Rigorosums. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Kandidat nach erfolgreich bestandnem ersten Rigorosum in den letzten drei Semestern alle Pflichtvorlesungen und Übungen

besucht und insbesondere an den vorgeschriebenen Laboratoriumsübungen aus Chemie, pharm. Chemie und Pharmakognosie, an den Untersuchungen menschlicher Sekrete und Exkrete sowie an dem Kurs über erste Hilfeleistung mit Erfolg teilgenommen, ferner ein Kolloquium über Rezeptur und pharm. Technik mit Erfolg bestanden hat. Für alle Studierenden der Pharmazie, die mindestens ein Jahr Praxis in einer Apotheke nachweisen können, entfällt im dritten Studienjahr der Besuch der Vorlesung über theoretische Grundlagen der Rezeptur und pharmazeutische Technik mit Übungen, ebenso die Ablegung des Kolloquiums darüber.

Magister der Pharmazie, die das Doktorat erwerben wollen, haben noch drei Semester zu belegen und sich unter Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung zu den strengen Prüfungen nach Maßgabe der Rigorosenordnung für das philosophische Doktorat zu melden. Die wissenschaftliche Abhandlung hat ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet der Chemie (einschließlich der pharm. Chemie), der Botanik oder der Pharmakognosie zu betreffen. Für die zweistündige strenge Prüfung kann neben einem dieser Fächer als zweites Fach ein naturwissenschaftliches Fach nach der an der philosophischen Fakultät für Doktoratsprüfungen eingeführten Fachgruppenbildungen gewählt werden. Magister der Pharmazie, die in der Weise das Doktorat der Philosophie erworben haben, sind berechtigt, den Titel „Doktor der Pharmazie“ zu führen.

Für Doktoranden, welche ihre Arbeit auf dem Gebiet der Chemie oder pharm. Chemie machen wollen, entfällt die interne Vorprüfung (Doktorandum), welche von Chemikern vor Beginn der wissenschaftlichen Arbeit gefordert wird, da das Rigorosum der Pharmazeuten diesem gleichgesetzt wird, jedoch werden einige präparative Arbeiten und quantitative org. Analysen (Verbrennungen) verlangt, worüber ein Kolloquium abzulegen ist.

Gemäß den Bestimmungen über die Erwerbung des Doktorates der Philosophie ist eine Prüfung aus Philosophie abzulegen.

Vorlesungen und Übungen für Pharmazeuten.

I. Studienjahr (II. Semester):

- 20 Praktische Arbeiten im chem. Laboratorium,
- 2 Analytische Chemie II,
- 5 Experimentalphysik,
- 4 Einführung in die phys. Chemie,
- 3 Systematische Botanik,
- 3 Pflanzenphysiologie,
- 3 Bestimmungsübungen,
- 2 Mikroskopisches Praktikum (Fortsetzung d. W.-S.),
- 4 Mikroskopisches Praktikum für Anfänger.

Pharmaziestudierende im 1. Semester, welche keine Vorkenntnisse auf dem Gebiete der anorganischen Chemie besitzen, können die Vorlesung Pharmazeutische Chemie I belegen.

II. Studienjahr (IV. Semester):

- 2 Pharmazeutische Chemie II,
- 20 Pharmazeutisch-chemische Übungen,
- 5 Pharmakognosie,
- 15 Mikroskopisch-pharmakognostisches Praktikum,
- 2 Geschichte der Pharmazie,
- 5 Pharmakognosie (4. Semester),
- 15 Mikroskop. pharmakogn. Übungen (4. Semester).

III. Studienjahr:

- 3 Pharmazeutische Chemie IV,
- 20 Pharmazeutisch-chemische Übungen,
- 2 Untersuchung der Arzneimittel,
- 2 Untersuchung und Wertbestimmung von Drogen und galenischen Präparaten,
- 5 Rezeptur und pharmazeutische Technik,
- 4 Galenische Pharmazie mit Übungen,
- 2 Grundlehren der Hygiene mit Übungen,
- 3 Apotheken- und Sanitätsgesetzeskunde,
- 2 Buchhaltung und Handelskunde,
- 5 Pharmakognosie (5. Semester),
- 15 Mikroskop.-pharmakogn. Übungen (5. Semester),
- 2 Untersuchung und Wertbestimmung von Drogen und galenischen Präparaten (5. Semester),
- 10 Pharmakognostische Übungen (6. Semester),
- 3 Chem. Untersuchung menschlicher Sekrete und Exkrete für Pharmazeuten,
- 2 Erste Hilfe bei Unfällen für Pharmazeuten,
- 2 Anatomische Grundlagen für das Studium der Pharmazie.

Der Austausch der Vorlesungen im 2. und 3. Studienjahr ist zulässig.

3. Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen.

Die Prüfung wird derzeit nach der Prüfungsordnung von 1937 abgehalten, zu der eine Reihe von Übergangsbestimmungen erlassen wurden. Eine neue Prüfungsordnung, die aber nur kleinere Abänderungen enthalten wird, ist in Ausarbeitung und soll bald erlassen werden.

Vorgesehen sind derzeit folgende Fachgruppen:

- A. Deutsch und Latein als Hauptfächer,
Deutsch und eine lebende Fremdsprache als Hauptfächer (in Innsbruck derzeit nur Englisch, Französisch und Italienisch möglich, in Wien und Graz auch slavische Sprachen wie Russisch, Serbokratisch und Tschechisch);
- B. Latein und Griechisch als Hauptfächer,
Latein und eine lebende Fremdsprache als Hauptfächer;
- C. Französisch und Italienisch als Hauptfächer,
Französisch und Englisch als Hauptfächer,
Italienisch und Englisch als Hauptfächer;
Prüfungen aus Italienisch, Französisch oder Englisch in Verbindung mit einer slavischen Sprache (s. A) können derzeit in Innsbruck nicht abgehalten werden, auch sind die Studienmöglichkeiten dafür in Innsbruck nur beschränkt.
- D. Geschichte und Geographie als Hauptfächer,
Geschichte und Latein, oder Deutsch, oder eine lebende Fremdsprache als Hauptfächer,
Geographie und Deutsch oder eine lebende Fremdsprache als Hauptfächer (bezüglich dieser s. unter A);
- E. Mathematik und Physik als Hauptfächer,
Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer (das Studium der darstellenden Geometrie ist in Innsbruck nicht möglich, sondern nur an den technischen Hochschulen Wien und Graz);
- F. Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie) als Hauptfach, Geographie oder Physik als Nebenfach;
- G. Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;
- H. Philosophie als Hauptfach, dazu Griechisch, Latein, Deutsch als Hauptfach, Latein, Deutsch oder eine lebende Fremdsprache als Nebenfach,
Philosophie als Hauptfach und Geschichte oder Naturgeschichte als Hauptfach,
Philosophie als Hauptfach, Mathematik oder Physik als zweites Hauptfach, Physik oder Mathematik als Nebenfach;

- I. Turnen als Hauptfach, dazu Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte oder Geographie, oder Naturgeschichte als zweites Hauptfach,
Turnen als Hauptfach, dazu Mathematik oder Physik als zweites Hauptfach und Physik oder Mathematik als Nebenfach.

Andere Fachverbindungen sind nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht zulässig. Von solchen wird abgeraten, weil die Stellen an den Mittelschulen meist nur für obige Verbindungen ausgeschrieben werden.

Die Kandidaten können nach dem vollendeten 6. Studiensemester um Stellung der Themen für die Hausarbeiten (aus jedem Hauptfach ist eine solche abzuliefern, beziehungsweise bei Verbindungen von einem Hauptfach und einem oder zwei Nebenfächern auch aus diesem oder einem dieser) ansuchen, die Prüfung aus einem Hauptfach nach dem 7. und aus dem zweiten Fach nach dem 8. Semester ablegen. Nach dem 8. Semester ist auch noch die pädagogische Prüfung (Psychologie und Pädagogik) abzulegen.

Die Zulassung ist an den Nachweis des Besuches bestimmter Vorlesungen und den Nachweis über den Besuch bestimmter Übungen gebunden. Diese sind für jedes Fach gesondert vorgeschrieben. Die Direktion der Prüfungskommission erteilt die nötigen Auskünfte. Außerdem sind zwei philosophische Vorlesungen (darunter eine über Psychologie) und zwei pädagogischen Vorlesungen (theoretische Pädagogik und Geschichte der Pädagogik) vorgeschrieben. Der Besuch einer Vorlesung über Schulhygiene wird empfohlen.

Die Prüfung besteht außer aus der Hausarbeit aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten aus jedem Hauptfach (in Naturgeschichte drei) und einer vierstündigen Klausurarbeit in jedem Nebenfach, dann noch aus einer mündlichen Prüfung in jedem Fach, bzw. Teilfach, und aus der pädagogischen Prüfung.

Bei einzelnen Fächern werden auch Hilfsfächer und manchmal auch gesonderte Vorprüfungen aus solchen verlangt, so bei Geschichte der Besuch von kunstgeschichtlichen Vorlesungen und Übungen, für Geographie eine Vorlesung aus Geologie, bei Mathematik und Physik Astronomie, bei Physik auch Geophysik (Meteorologie), für Naturgeschichte Chemie und Physik, für Latein Besuch des griechischen Proseminars u. dgl.

Es ist selbstverständlich, daß ein erfolgreiches Studium der Sprachfächer nur bei guten bereits an der Mittelschule erworbenen Kenntnissen zu erwarten ist und daß die naturwissenschaftlichen Fächer entsprechende Vorkenntnisse in diesen und in der Mathematik voraussetzen.

Institut für Dolmetscher-Ausbildung.

Das Ziel des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums ist die Heranbildung von sprachlich besonders begabten Studierenden zum Berufe des akademischen geprüften Übersetzers und diplomierten Dolmetschers.

Das Übersetzer- und Dolmetscherstudium kann gleichzeitig mit einem anderen Fakultätsstudium betrieben werden.

Zum Übersetzer- und Dolmetscherstudium werden Studierende zugelassen, welche das Reifezeugnis einer Mittelschule, einer Lehrerbildungsanstalt oder einer Handelsakademie erworben haben. Es hat grundsätzlich nur die Ausbildung in **einer** Sprache zu umfassen.

Das ordnungsgemäße Studium für Übersetzer beträgt mindestens **fünf** Semester und wird durch die „Fachprüfung für Übersetzer“ abgeschlossen, das Dolmetscherstudium umfaßt mindestens noch weitere **zwei** Semester und wird durch die „Diplomprüfung für Dolmetscher“ abgeschlossen.

Zu Beginn der Studien hat sich der Studierende einer **Eignungsprüfung** zu unterziehen, durch die er nachzuweisen hat, daß er die von ihm gewählte Sprache schon in einem Ausmaße beherrscht, daß die erfolgreiche Ablegung *der Fachprüfung für Übersetzer nach einem fünfsemestrigen Studium von ihm erwarten läßt. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird im Meldungsbuch vermerkt und bezeichnet damit den Beginn der für die Fachprüfung anrechenbaren Semester.

Für die Anrechnung eines Semesters auf das ordnungsmäßige Studium wird der Besuch von Vorlesungen und Übungen im Ausmaße von mindestens 15 Wochenstunden gefordert. Der Studierende hat in jedem Semester mindestens an zwei Kursen, die der praktischen Sprachlernung dienen, teilzunehmen. In wenigstens einem dieser Kurse hat er ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme zu erwerben. Studierende, die den Lehrgang aus Deutsch besuchen, haben auch an den Übersetzungs- und Dolmetschübungen ihrer Muttersprache teilzunehmen. Darüber hinaus hat der Studierende im Verlaufe der Studienzeit die für die fachliche Ausbildung notwendigen Vorlesungen über Sprachkunde (Phonetik), über Literaturgeschichte der gewählten Sprache, über Geographie, Geschichte, Kulturkunde und die Rechts-einrichtungen der Länder, in denen die gewählte Sprache gesprochen wird, zu hören. Außerdem ist in den ersten Semestern die Vorlesung über die Aufgaben und Zwecke des Dolmetscherstudiums zu hören und darüber Kolloquien abzulegen und spätestens bis zur Ablegung der Fachprüfung die Kenntnis der deutschen und womöglich der Stenographie der gewählten Fremdsprache durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen.

Die genaue Prüfungsordnung (Verordnung vom 4. Dez. 1945) ist im Bundesgesetzblatt, Jg. 1946, 23. Stück, Nr. 76, enthalten.

Über die Anforderungen bei den Prüfungen gibt die Prüfungsordnung Auskunft.

Institut für Leibeserziehung an der Universität Innsbruck.

Studiendauer: 8 Semester.

Jeder Hörer und jede Hörerin, die Leibeserziehung als Hauptfach belegen wollen, müssen sich **vor der Inskription** einer ärztlichen Eignungsuntersuchung und einer Aufnahmeprüfung aus Saalturnen, Leichtathletik und Schwimmen unterziehen. Sowohl die ärztliche Eignungsuntersuchung als auch die Aufnahmeprüfung finden am Institut für Leibeserziehung, Innrain 52, statt; der Termin ist jeweils am Schwarzen Brett des Institutes ersichtlich.

Die **Aufnahmeprüfung** umfaßt:

Überprüfung der körperlichen Wendigkeit, Geschicklichkeit und des Bewegungsgefühles durch allgemeine Bewegungsaufgaben (Grundtätigkeiten), Spiele, die bei Frauen durch Übungen der tänzerischen Bewegungskunst (Gymnastik) erweitert werden. Diese Überprüfung wird im Rahmen der Aufnahmeprüfung aus Saalturnen durchgeführt.

Männer:

1. Saalturnen:

Die Übungen der vollendeten Unterstufe am Reck und Barren.

Am Sprungkasten oder Pferd-lang
Grätsche, Hocke.

Bodenturnen: Hechtrolle über ein
Hindernis, Überschlag.

Klettern und Hangeln an Tauen.

Frauen:

Die Übungen der vollendeten Unterstufe am Reck u. Barren.

Am Sprungkasten oder Bock:
Grätsche.

Bodenturnen: Rolle vorwärts
und rückwärts.

Klettern an den Tauen.

2. Leichtathletik:

100 m Lauf	13,40
Hochsprung	1,35
Kugelstoßen (7,25 kg)	8,00

75 m Lauf	12,20
Hochsprung	1,10
Kugelstoßen (4 kg)	6,50
Schlagball	25,00

3. Schwimmen:

100 m Freistil unter 2 Minuten
15 m Tauchen in beliebiger Zeit
Kopfsprung vom 3 m Brett
Formschwimmen in Brustkraul
Bruststoß
Rückenstoß.

50 m Freistil unter 65 Sekunden
10 m Tauchen in beliebiger Zeit
Sprung beliebig vom 3 m Brett
Formschwimmen in Brustkraul
Bruststoß
Rückenstoß.

Das Studium aus Leibeserziehung kann nur in Verbindung mit einem zweiten wissenschaftlichen Fach an der Universität belegt werden. Die Fachgruppenverbindungen sind:

- a) Turnen und Deutsch oder eine lebende Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist),
 - b) Turnen und Geschichte oder Geographie als Hauptfächer,
 - c) Turnen und Mathematik als Hauptfächer, Physik als Nebenfach,
 - d) Turnen und Physik als Hauptfächer, Mathematik als Nebenfach,
 - e) Turnen und Naturgeschichte als Hauptfächer.
-

Der Studiengang über 8 Semester ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Theoretische Ausbildung:								
Übungslehre der pädag. Leibesübungen ver- gleichende Systemkunde	2	2						
Angewandte Übungslehre der pädag. Leibes- übungen und Organisationslehre			2	1				
Methodik					2			
Geschichte der Leibesübungen	2							
Turnsprache und Sprecherziehung			2					
Übungsstättenbau und Gerätekunde							1	
Proseminar				3	3			
Seminar-Übungs- und Bewegungslehre						3	3	3
Seminar-Geschichte						2	2	
Grundzüge der funktionellen Anatomie des Menschen	3	2						
Grundzüge der Physiologie des Menschen			3	2				
Körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, Haltungsdeformitäten			2					
Diätetik und Hygiene der Leibesübungen		2						
Erste Hilfe bei Unglücksfällen — Massage				2				
Praktische Ausbildung:								
Saalturnen (Männer und Frauen)	4		4		2			
Leichtathletik (Männer und Frauen)		3		3		2		
Rasenspiele (Männer und Frauen)		3		3		2		
Schwimmen (Männer und Frauen)		3		3		2		
Fechten (Männer)	2							
Waffenlose Selbstverteidigung (Männer) Boxen, Jiu-Jitsu	2	1						
Bewegungskunst (Frauen)	2							
Prakt. method. Übungen (Männer und Frauen)					3	3	3	3
Eislauf (Männer und Frauen), x Lehrgang von 24 Stunden	x							
Schilaf (Männer und Frauen) x zwei 14-täg. Lehrgänge	x		x					
Einführung in das Schulwandern (Männer und Frauen)		1						
Sommerlager (dreiwöchig) (Männer und Frauen)		x						
Alpinkurs (Männer und Frauen) 14-täg.		x						
Volkstanz (Männer und Frauen) 16-std.		x						

Für eine freiwillige Fortbildung in einzelnen praktischen Fächern (z. B. als Vorbereitung für die Ablegung einer Sonderprüfung aus Schwimmen, Fechten, Boxen, Jiu-Jitsu usw.) wird bei Bedarf entsprechend gesorgt.

Lehramtsprüfung.

Für die Zulassung zur Lehramtsprüfung ist Vorbedingung, daß der Lehramtsanwärter des Faches Leibeserziehung an sämtlichen im Rahmen des Institutes für Leibeserziehung abgehaltenen medizinischen und turn-theoretischen Vorlesungen sowie an den praktischen Übungen (Saalturnen, Leichtathletik, Rasenspiele, Wanderungen, Sommerlager, Alpinkurs, Eislauf, Schilaul, Schwimmen, Fechten, Selbstverteidigung, Bewegungskunst) teilgenommen hat. Überdies müssen die Anwärter des Turnfaches die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminar- und Seminarübungen und an praktisch-methodischen Übungen während zweier bzw. dreier Semester durch Zeugnisse nachweisen.

Die medizinische Vorprüfung, die spätestens am Ende des vierten Semesters abgelegt werden muß, besteht aus den Prüfungen über Grundzüge der funktionellen Anatomie des Menschen, über Grundzüge der Physiologie des Menschen, über Hygiene der Leibesübungen, über geistige und körperliche Entwicklung des Kindes, Haltungsdeformitäten und über erste Hilfe bei Unfällen, Massage.

Die praktische Vorprüfung, die spätestens am Ende des 6. Semesters abgelegt werden muß, umfaßt die Prüfung aus Saalturnen, Leichtathletik und Schwimmen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich der praktischen Vorprüfungen können im Institut für Leibeserziehung eingesehen werden.

Bezüglich der Hausarbeit und der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung für Lehramtsanwärter aus Leibeserziehung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen.

